

§ 697 Einleitung des Streitverfahrens

(1) Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wird, hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. § 270 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. **Soweit der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem Mahnantrag zurückbleibt, gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Antragsteller zuvor durch das Mahngericht über diese Folge belehrt oder durch das Streitgericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.** Zur schriftlichen Klageerwidern im Vorverfahren nach § 276 kann auch eine mit der Zustellung der Anspruchsbegründung beginnende Frist gesetzt werden.

(3) Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang Termin zur mündlichen Verhandlung nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt. Mit der Terminbestimmung setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist zur Begründung des Anspruchs; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.

(4) Der Antragsgegner kann den Widerspruch bis zum Beginn seiner mündlichen Verhandlung zur Hauptsache zurücknehmen, jedoch nicht nach Erlass eines Versäumnisurteils gegen ihn. Die Zurücknahme kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(5) Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form nach § 313b Absatz 2, § 317 Absatz 5 kann der Mahnbescheid an Stelle der Klageschrift benutzt werden. Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt an die Stelle der Klageschrift der maschinell erstellte Aktenausdruck.

II 2 eingefügt, bisheriger II 2 wird II 3 mWV 1.1.2020 durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633).

...

3) **Schriftliches Vorverfahren.** Auf Grund der **allg Verweisung in II 1, 3 auf das Klageverf** und damit auch 9 auf § 276 I 1 und 3, II kann im schriftl Vorverf ein VU gem § 331 III oder AU gem § 307 S 1, 2 ergehen. Die Widerspruchseinlegung gilt nach II nicht mehr als - vorweggenommene - Anzeige der Verteidigungsabsicht; vielmehr muss der Bekl seine Verteidigungsabsicht nochmals ausdrückl erklären (OLGR Düsseldorf 2000, 360). Es gilt: - a) Wählt der Vors schriftl Vorverf, ist der Bekl unter Hinweis auf den ggf bestehenden Anwaltszwang (§ 78 I) zur Erklärung seiner Verteidigungsbereitschaft binnen einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung aufzufordern (II 1; § 276 I 1, II). Mit der Aufforderung nach § 276 I 1 ist der Bekl über die Folgen der Versäumung der Frist zu belehren (II 1; 276 II). Die **Belehrung** muss den Hinweis enthalten, dass die Widerspruchserhebung oder sonstige Erklärungen im Mahnverf nicht als Anzeige der Verteidigungsabsicht gelten (Holch NJW 91, 3177, 3178; Hansens NJW 91, 953, 960). Bleibt der Bekl untätig, ergeht auf Antrag des Kl VU (§ 331 III). - b) Gleichzeitig ist dem Bekl eine **Klageerwidernsfrist** zu setzen (II 1; § 276 I 2). Abw von § 276 I 2 sieht **II 3** vor, dass als Zeitpunkt für den Beginn der Erwidernsfrist auch die Zustellung der Anspruchsbegründung bestimmt werden „kann“, nicht erst, wie im Klageverf, der Ablauf der Frist für die Verteidigungsanzeige. Damit können Klageerwidernsfrist und Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht zusammenfallen und insgesamt nur 2 Wochen betragen. Grund: der Bekl hatte schon im Mahnverf Gelegenheit, sich mit dem Streitgegenstand zu befassen (BTDRs 11/3621, 49). Die Klageerwidernsfrist ist aber stets **nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen** und darf nicht schematisch auf die ges Mindestfrist (§ 276 I 2) von 2 Wochen festgesetzt werden (Köln NJW 80, 2421). Die Frist beginnt nur bei Vorliegen einer formell ordnungsgem (§ 78; s Rn 5), nicht aber bei einer „verfrühten“ (s Rn 1 aE) Anspruchsbegründung zu laufen (Düsseldorf MDR 83, 942 f; Karlsruhe MDR 88, 682 = NJW 88, 2806). Folge bei Verstößen: keine Anwendbarkeit von § 296 I. Zusammen mit der Fristsetzung ist der Bekl über die Art der Anbringung der Klageerwidern (beim AG: § 496) und ihren notw Inhalt zu **belehren** (II 1; § 277 I, II); auch darüber, dass die Zulässigkeit der Klage betr Rügen innerhalb der Klageerwidernsfrist anzubringen sind (II 1; §§ 277 II, 282 III 2); ferner über die Folgen des verspäteten Anbringens von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (II 1; §§ 277 II, 296 I). Dem Kl kann eine Frist von mindestens 2 Wochen zur **Stellungnahme zur Klageerwidern** eingeräumt werden (II 1; §§ 276 III, 277 IV), die inhaltl § 277 I zu entsprechen hat. - c) **Soweit der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem Mahnantrag zurückbleibt, gilt die Klage nach II 2 als zurückgenommen, wenn der ASt zuvor durch das Mahngericht über diese Folge belehrt** (§ 695 S 2, s § 695 Rn 1) oder **durch das Streitgericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.**

...